

Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee

Postfach
8090 Zürich
Telefon 052 / 397 70 70
Telefax 052 / 397 70 80
E-Mail fjv@bd.zh.ch
<http://www.fjv.zh.ch>

Verfügung vom 25. Januar 2012 Ausübung der Fischerei im Linthkanal im Jahr 2012

Aufgrund der intensiven Bautätigkeit am Linthkanal und den entsprechenden Zugangssperren der Dammwege und der Dammvorländer wurden keine Linthkanal-Fischereiberechtigungen für das Jahr 2011 ausgegeben. Die Fischereikommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2011 entschieden, dass die Situation im Herbst 2011 durch die Fischereifachstellen und die Linthverwaltung im Hinblick auf das Jahr 2012 neu überprüft werden muss, damit eine eventuelle Öffnung der Fischerei möglich wird. Die Bauprojekte sind so weit gediehen, dass absehbar ist, dass die Bautätigkeit und der Werkverkehr im Verlaufe des Jahres 2012 derart abnehmen werden, dass das Gewässer ab April 2012 teilweise für die Fischerei geöffnet werden kann. Weil die Öffnung für die Fischerei zeitlich und örtlich eingeschränkt sein wird, gelten für das Jahr 2012 reduzierte Patentgebühren. Aus demselben Grund wird von der Abgabe von Tageskarten abgesehen.

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

gestützt auf § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993, auf § 12 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal vom 14. Juni 2010 sowie auf den Beschluss der Fischereikommission vom 16. Juni 2011,

verfügt:

I. Öffnung der Fischerei

1. Der Linthkanal darf vom 1. April bis 31. Dezember 2012 gemäss der beiliegenden Karte auf folgenden Strecken befischt bzw. zur Fischereiausübung betreten werden:
 - a. Rechtes Ufer: Walensee bis zum oberen Ende der Aufweitung beim Hänggelgiessen
 - b. Linkes Ufer: Walensee bis Strassenbrücke bei der Biäsche sowie von der Strassenbrücke in Ziegelbrücke bis zum oberen Ende der Aufweitung beim Hänggelgiessen
 - c. Beidufrig von der Grynau-Brücke bis zum Obersee

II. Abgabe von Fischereikarten

2. Im Jahr 2012 werden nur Jahreskarten abgegeben. Diese können ab März 2012 bei der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich bezogen werden.
3. Es gelten folgende reduzierte Patentpreise für das Jahr 2012:

| | |
|--|-----------|
| a. Jugendliche von 12-16 Jahren, Wohnsitz Vertragskantone | Fr. 50.- |
| b. Jugendliche von 12-16 Jahren, Wohnsitz übrige Kantone | Fr. 85.- |
| c. Jugendliche von 12-16 Jahren, Wohnsitz Ausland | Fr. 100.- |
| d. ab vollendetem 16. Altersjahr, Wohnsitz Vertragskantone | Fr. 100.- |
| e. ab vollendetem 16. Altersjahr, Wohnsitz übrige Kantone | Fr. 170.- |
| f. ab vollendetem 16. Altersjahr, Wohnsitz Ausland | Fr. 200.- |

III. Gültige Fischereivorschriften

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal vom 14. Juni 2010.

IV. Mitteilung

Diese Verfügung geht an:

- Fischereifachstellen der Vertragskantone
- Fischereiverbände der Vertragskantone
- Sportfischerverein Linthkanal
- Bezüger von Linthkanal-Patenten (als Patentbeilage)
- Fischereizeitschrift „Petri-Heil“

FISCHEREIKOMMISSION FÜR DEN ZÜRICHSEE, LINTHKANAL UND WALENSEE

Der Sekretär:

Urs J. Philipp

